



Verordnung über die Festsetzung einer zusätzlichen Gemeindeabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe für die Stadtgemeinde Hallein

(Rechtsgrundlagen § 2 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl 2020/7 idF 2020/58; Beschluss der Gemeindevertretung der Stadt Hallein in ihrer Sitzung vom 5. November 2020)

- 1 Durch die Gemeindevertretung der Stadt Hallein wird die Höhe der zusätzlichen Gemeindeabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche EUR 91,20 (entspricht 30% des 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Stadt Hallein).
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche EUR 86,40 (entspricht 30% des 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Stadt Hallein).
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche EUR 72,00 (entspricht 30% des 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Stadt Hallein).
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche EUR 62,40 (entspricht 30% des 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Stadt Hallein).
 - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche EUR 48,00 (entspricht 30% des 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Stadt Hallein).
 - Für dauernd abgestellte Wohnwagen EUR 31,20 (entspricht 30% des 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Stadt Hallein).
- 2 Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.
- 3 Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister


Alexander Stangassinger



Kundmachungsvermerk

Kundgemacht am 23. Dezember 2020
Abgenommen am 31. Dezember 2021